

Rolf Winkel

# Der kleine Rentenratgeber

Alles, was Sie zur Rente  
wissen müssen

9. aktualisierte Auflage



**Rente mit 67**

**Rente mit 65**

**Rente mit 63**

Rolf Winkel

# Der kleine Rentenratgeber

Alles, was Sie zur Rente  
wissen müssen

9. aktualisierte Auflage



**Rente mit 67**

**Rente mit 65**

**Rente mit 63**



© 2021 by Akademische Arbeitsgemeinschaft  
Verlagsgesellschaft mbH  
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim  
Telefon 0621/8626262  
[info@akademische.de](mailto:info@akademische.de)  
[www.akademische.de](http://www.akademische.de)

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

### **Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)**

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Inhaltsübersicht

## **1 Vorwort**

## **2 Früher in Rente: Die richtige Strategie**

- 2.1 Wege zur Frührente
- 2.2 Abschlagsfreie Frührenten ab 63
  - 2.2.1 Abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte
  - 2.2.2 Abschlagsfreie Rente für Schwerbehinderte
- 2.3 Abschlagspflichtige Frührenten mit 63
  - 2.3.1 Abschlagspflichtige Renten für langjährig Versicherte
  - 2.3.2 Abschlagspflichtige Renten für Schwerbehinderte
- 2.4 Abschlagsausgleich durch Sonderzahlungen
- 2.5 Freiwillige Beiträge für nicht pflichtversicherte Frührentner
- 2.6 Teilrente für pflichtversicherte Frührentner und erhöhte Hinzuverdienstgrenze

## **3 Altersrente: Darauf haben Sie Anspruch**

- 3.1 Private Vorsorge für das Alter bleibt unerlässlich
- 3.2 Wann können Sie in Rente gehen?
  - 3.2.1 Die Regelaltersrente
  - 3.2.2 Altersrente für besonders langjährig Versicherte
  - 3.2.3 Altersrente für langjährig Versicherte
  - 3.2.4 Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- 3.3 Renteninformation und Rentenauskunft
- 3.4 Lücken auf dem Rentenkonto schließen
  - 3.4.1 Nicht angerechnete Schul- und Studienzeiten
  - 3.4.2 Freiwillige Beiträge
  - 3.4.3 Rentenversicherungspflichtiger Minijob

## **4 Zuschüsse bei geringer Rente: Grundrente, Grundsicherung, Wohngeld**

- 4.1 Fakten zur Grundrente
  - 4.1.1 Kein Antrag auf Grundrente nötig
  - 4.1.2 Bescheide frühestens ab Juli 2021 und spätestens bis Ende 2022
- 4.2 Grundrente als Zuschlag zur gesetzlichen Rente

- 4.2.1 Grundrentenzuschläge bei 35 Pflichtbeitragsjahren
- 4.2.2 Vergleich von Grundrente und Grundsicherung
- 4.3 Mindestversicherungszeit für langjährig Versicherte
  - 4.3.1 Was zu den Grundrentenzeiten zählt
  - 4.3.2 Was nicht zu den Grundrentenzeiten zählt
  - 4.3.3 Besonderheiten bei Kindererziehung, Erwerbsminderung und Hinterbliebenen
- 4.4 Zusätzliche Entgeltpunkte für Niedrigverdiener
  - 4.4.1 Fünf Schritte zur Ermittlung zusätzlicher Entgeltpunkte für die Grundrente
  - 4.4.2 Rentenbescheide ab 2018 ohne genaue Berechnung der Entgeltpunkte
- 4.5 Einkommensprüfung bei der Grundrente
- 4.6 Grundrente und Wohngeld
  - 4.6.1 Einkommensgrenzen beim Wohngeld
  - 4.6.2 Einkommensfreibetrag beim Wohngeld für Grundrentner
- 4.7 »Grundsicherung plus« durch Freibetrag
  - 4.7.1 Freibetrag bis zu 220,- € ab 2021 für gesetzliche Rente aus Pflichtbeiträgen
  - 4.7.2 Freibeträge zur Grundsicherung im Alter bis 2020
  - 4.7.3 Fakten zur Grundsicherung im Alter

## **5 Renten wegen Erwerbsminderung**

- 5.1 Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente
- 5.2 Die Höhe Ihrer Erwerbsminderungsrente
  - 5.2.1 Überblick über die Neuregelungen
  - 5.2.2 Besondere Vorteile für ältere Versicherte
  - 5.2.3 Die Günstigerprüfung
  - 5.2.4 Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 5.3 Hinzuverdienst bei der Erwerbsminderungsrente
  - 5.3.1 Anrechnung bei voller Erwerbsminderung
  - 5.3.2 Anrechnung bei teilweiser Erwerbsminderung
  - 5.3.3 Sonderregel für Altfälle
  - 5.3.4 Arbeitszeit verkürzen und Rente beantragen
  - 5.3.5 Welche Einkünfte werden (nicht) angerechnet?
- 5.4 Die wichtigsten Fragen zur Erwerbsminderungsrente
- 5.5 Persönliche Voraussetzungen
  - 5.5.1 Teilweise Erwerbsminderung
  - 5.5.2 Volle Erwerbsminderung

- 5.5.3 Teilweise Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit
- 5.5.4 Arbeitsmarktrente
- 5.5.5 Auf Dauer oder auf Zeit?
- 5.6 Rentenrechtliche Voraussetzungen
  - 5.6.1 Erfüllung der allgemeinen Wartezeit
  - 5.6.2 Mit freiwilligen Beiträgen Ansprüche sichern?
  - 5.6.3 Selbstständige: Antragsversicherung als Rettung
- 5.7 Das Antragsverfahren
  - 5.7.1 Erst alle anderen Töpfe ausschöpfen
  - 5.7.2 Krankengeld und Arbeitslosengeld I
  - 5.7.3 Diese Formulare brauchen Sie zum Rentenantrag
  - 5.7.4 Checkliste zum Rentenantrag
  - 5.7.5 Tipps zur Beantragung und zur Begutachtung
  - 5.7.6 Reha vor Rente
  - 5.7.7 Widerspruch und Klage
  - 5.7.8 Dauer der Erwerbsminderungsrente
- 5.8 Grundsicherung für Erwerbsminderungsrentner

## **6 Die Hinterbliebenenrenten: Wann Sie Anspruch darauf haben**

- 6.1 Überblick: Die Hinterbliebenenrenten
- 6.2 Was sich für Witwen und Witwer geändert hat
- 6.3 Erste Schritte zur Hinterbliebenenrente
- 6.4 Grundregeln für die Witwen- und Witwerrenten
- 6.5 Altes oder neues Recht?
- 6.6 Witwen-/Witwerrente – Höhe und Dauer
  - 6.6.1 Die große Witwen-/Witwerrente
  - 6.6.2 Die kleine Witwen-/Witwerrente
  - 6.6.3 Sonderregel: Witwen-/Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten
  - 6.6.4 Altregelung
- 6.7 Witwen-/Witwerrenten nach neuem Recht
  - 6.7.1 Neue Regelung zur Anspruchsvoraussetzung: einjährige Ehedauer
  - 6.7.2 Die kleine Witwenrente gibt es für zwei Jahre
  - 6.7.3 Die große Witwenrente fällt jetzt etwas niedriger aus – dafür gibt es einen Kinderzuschlag
  - 6.7.4 Rentensplitting unter Ehegatten
  - 6.7.5 Härtere Regelungen bei der Einkommensanrechnung
- 6.8 Tipps für Witwen-/Witwerrentenbezieher

- 6.8.1 Abfindung der Witwen-/Witwerrente
- 6.8.2 Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten
- 6.9 Halb- oder Vollwaisenrente
  - 6.9.1 Waisenrente an Minderjährige
  - 6.9.2 Waisenrente an Volljährige
- 6.10 Erziehungsrente
- 6.11 Antragsverfahren bei der Witwen-/Witwerrente

## **7 Die Hinterbliebenenrenten: So wird Einkommen angerechnet**

- 7.1 Die Grundzüge des Anrechnungsverfahrens in Kürze
- 7.2 Anrechnung von Arbeitseinkommen
  - 7.2.1 Ermittlung der Bruttoeinkünfte (Schritt 0)
  - 7.2.2 Ermittlung der Nettoeinkünfte (Schritt 1)
  - 7.2.3 Gegenüberstellung von Nettoeinkommen und Freibetrag (Schritt 2)
  - 7.2.4 Anrechenbares Einkommen (Schritt 3)
  - 7.2.5 Regelung bei Altersteilzeit
  - 7.2.6 Pauschaler Abzug bei Beamten: 27,5 %
- 7.3 Bezug von Altersrente und Hinterbliebenenrente
- 7.4 Minijob neben Alters- und Hinterbliebenenrente
- 7.5 Ermittlung des fiktiven Nettoeinkommens
- 7.6 Tipps zur Einkommensanrechnung
- 7.7 Einkommensanrechnung bei der Waisenrente
  - 7.7.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen
  - 7.7.2 Waisenrente an Volljährige – besondere (persönliche) Voraussetzungen



# Der kleine Rentenratgeber: Alles, was Sie zur Rente wissen müssen

## 1 Vorwort

Alle Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern erhalten seit dem **1.7.2021** minimal höhere Altersbezüge (**plus 0,72 %**), und Hinterbliebene profitieren von erhöhten Freibeträgen bei der Einkommensanrechnung.

In den alten Bundesländern gibt es wegen der coronabedingten Gehaltseinbußen der gesetzlich Rentenversicherten eine **Rentennullrunde**, denn die Löhne sind 2020 in den alten Bundesländern im Durchschnitt gesunken. Die für die Rentenanpassung maßgebliche Lohnentwicklung betrug in Westdeutschland minus 2,34 %.

In diesem umfassenden Rentenratgeber erhalten Sie einen Überblick über **alle aktuellen Neuregelungen** mit den **Rentenwerten**, die seit dem **1.7.2021** gelten: Für einen Entgeltpunkt (= Durchschnittsverdienst) bekommen Rentnerinnen und Rentner in Ostdeutschland **0,72 %** mehr Rente: **33,47 € statt 33,23 €**. Der Rentenwert West bleibt bei **34,19 €**.

Zudem gibt es weitere positive **Neuerungen**: Langjährig Versicherte mit geringer Rente erhalten seit dem **1.1.2021** zusätzlich zu ihrer Rente den neuen

**Grundrentenzuschlag.** Zudem gibt es bereits seit dem **1.1.2019** mehr **Mütterrente** und mehr **Erwerbsminderungsrente**.

Alle Neuregelungen der **aktuellen Rentenreformen des Jahres 2021** lesen Sie in diesem Rentenratgeber. Dieser erläutert darüber hinaus die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten bei der **Grundrente** und bei der **Flexi-Rente**, die Ihnen mehr Freiheiten beim **Übergang zwischen Arbeit und Rente** eröffnet.

Insbesondere weisen die Autoren dieses Ratgebers auf die Vorteile einer **Teilrente** mit oder ohne Weiterarbeit hin sowie auf den **Rentenbonus** von 6 % im Jahr.

Der Renteneintritt erfolgt heute **viel flexibler** als früher. Während sich das reguläre Rentenalter in Richtung 67 Jahre verschiebt, bestehen zahlreiche Möglichkeiten, bereits mit 63 und ein paar Monaten dem Arbeitsleben Adé zu sagen. Auf der anderen Seite lässt sich der Bezug einer Altersrente immer besser mit einem Hinzuverdienst kombinieren. Und wer fit genug ist, bis 70 oder länger beruflich aktiv zu sein, profitiert finanziell am meisten: Dann gibt es einen **Bonus von 6 %** im Jahr auf das gesamte Rentenvermögen.

Zahlreiche Möglichkeiten für ein stufenweises Gleiten in den Ruhestand eröffnet die neue **Flexi-Rente**. Wer mit 63 Jahren in Rente gehen möchte, kann jetzt bereits ab 50 Jahren die Rentenabschläge ausgleichen. Zudem gelten einfachere Regeln für den Hinzuverdienst und beim Bezug einer Teilrente.

**Verschaffen Sie sich einen Überblick!**

Die **neuen Rentenregeln** betreffen den Rentenzuschlag bei der **Grundrente** für langjährig Versicherte mit geringer Rente, die **Mütterrente II**, die **Erwerbsminderungsrente II** und vor allem die **Flexi-Rente**, die den Übergang vom Beruf in die Rente flexibler machen und ein Weiterarbeiten nach dem Erreichen des regulären Rentenalters attraktiver machen sollen.

Mit der Flexibilisierung des Rentenbeginns geht die verbesserte Möglichkeit des **Ausgleichs von Rentenabzügen** bei vorzeitigem Renteneintritt einher. Sie eröffnen den Weg zu einer Zusatzrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die in vielen Fällen rentabler ist als die vergleichbare Rürup-Rente.

Unser Überblick beginnt mit Tipps für die Gruppe der Arbeitnehmer im Alter von **50plus** für einen **vorzeitigen Renteneintritt**. Viele von ihnen möchten trotz aller Maßnahmen, die der Gesetzgeber in den letzten 15 Jahren gegen die Frühverrentung ergriffen hat, nach wie vor deutlich vor dem 65. und erst recht vor dem 67. Geburtstag in Rente gehen.

Wenn das auch für Sie gilt, können Sie sich zwar für einen **früheren Renteneintritt** entscheiden, doch müssen Sie beträchtliche Renteneinbußen hinnehmen. In diesem Ratgeber erfahren Sie, wie Sie diese Einbußen zumindest in Grenzen halten können, und zwar durch den **Rückkauf von Rentenabschlägen**.

Zudem erfahren Sie, wie der **Hinzuverdienst bei Frührentnern** neuerdings berechnet wird, wie erwerbstätige Rentner ihre Altersbezüge steigern können

und welche **steuerlichen Sparmöglichkeiten** der Bezug einer **Teilrente** eröffnet.

Dieser aktuelle Rentenratgeber gibt Ihnen anhand zahlreicher praxiserprobter Beispiele und einfacher Erläuterungen einen umfassenden Überblick über die **gesamte gesetzliche Rentensituation**.

Verschaffen Sie sich Klarheit über Ihre **Ansprüche** gegenüber der Deutschen Rentenversicherung! Dadurch erhalten Sie die Grundlage für eine **optimale Planung Ihrer Altersvorsorge**.

Ihre Redaktion

## **2 Früher in Rente: Die richtige Strategie**

Früher in Rente gehen – das wollen viele. Die meisten entscheiden sich nach 45 Versicherungsjahren für die **abschlagsfreie** gesetzliche Rente **ab 63 Jahren**. Auch für schwerbehinderte Menschen ist diese **abschlagsfreie** Rente ab 63 Jahren möglich und das sogar bereits nach 35 Versicherungsjahren.

Wer auf mindestens 35 Versicherungsjahre kommt und nicht schwerbehindert ist, kann bereits **mit exakt 63 Jahren** eine **abschlagspflichtige** Rente erhalten. Die Abschläge kann er, sofern er die finanziellen Mittel hat, bereits ab vollendetem 50. Lebensjahr durch Sonderzahlungen ausgleichen. Das lohnt sich besonders, wenn die auf mehrere Jahre verteilten Teilzahlungen **bis Ende 2023**

geleistet werden. Ab 2024 wird es weniger lukrativ, da die Beitragssätze dann steigen.

Wer wegen **Erwerbsminderung** in Rente gegangen ist oder künftig gehen wird, kann die Rentenabschläge von bis zu 10,8 % nicht ausgleichen. Allerdings gibt es für Erwerbsminderungsrentner keine untere Altersgrenze. Selbstverständlich ist jeder, der zum Beispiel schon mit 50 oder 55 Jahren wegen Erwerbsminderung in Rente gegangen ist, auch ein Frührentner. In diesem Beitrag soll es jedoch ausschließlich um Altersrenten gehen, die **vor** Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt und ausgezahlt werden.

**Nicht pflichtversicherte Frührentner** können erstmals ab 1.1.2017 freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente leisten, um ihre Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufzubessern. Das ist auch möglich, falls sie zuvor schon Abschläge durch Sonderzahlungen ausgeglichen haben.

Frührentner aus Altersgründen erhalten, wenn sie noch **in Teilzeit weiterarbeiten** wollen und **mehr als 6.300,- € im Jahr** hinzuverdienen, als Pflichtversicherte lediglich eine Teilrente. Diese können sie aber ab 1.7.2017 in Höhe von 10 bis 99 % der Vollrente und in Abhängigkeit vom Teilzeitgehalt frei wählen.

Auch nach dem Auslaufen der besonderen Altersrenten für Frauen und der Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit für vor 1952 geborene Versicherte gibt es noch genügend Wege und **Möglichkeiten zur Frührente** und danach. **Vor** Beginn der Frührente geht es darum, die abschlagsfreie oder abschlagspflichtige Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu beantragen und

eventuelle **Rentenabschläge durch Sonderzahlungen auszugleichen.**

**Nach** Beginn der Frührente können Nicht-Pflichtversicherte noch **freiwillige Beiträge** zur gesetzlichen Rente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zahlen oder als Pflichtversicherte mit einem jährlichen Hinzuverdienst über 6.300,- € eine **Teilrente** beziehen. Zudem kann die volle Frührente kombiniert werden mit einem versicherungsfreien **450-Euro-Minijob**, ohne die beiden genannten Optionen zu gefährden.

Die Rentenwelt ist in den vergangenen Jahren bunter geworden. Vor dem 1.7.2014 gab es weder die abschlagsfreie Rente ab 63 für besonders langjährig Versicherte noch die **Flexi-Rente** mit freiwilligen Beiträgen für Frührentner oder die neue Teilrente. Daher gilt es **jetzt, die richtige Strategie** zu wählen.

## **2.1 Wege zur Frührente**

Die verschiedenen Wege zur Frührente aus Altersgründen werden anhand aktueller Zahlen der Deutschen Rentenversicherung deutlich. Die insgesamt rund **816.000** neuen Altersrentner des Jahres 2020 teilen sich wie folgt auf (Zahlen auf volle Tausend gerundet):

- rund 359.000 Regelaltersrenten mit mehr als fünf Versicherungsjahren (44 %),
- rund 253.000 abschlagsfreie Altersrenten für besonders langjährig Versicherte mit mehr als 45 Versicherungsjahren (31 %),

- rund 155.000 abschlagspflichtige Altersrenten für langjährig Versicherte mit mehr als 35 Versicherungsjahren (19 %),
- rund 49.000 Altersrenten für schwerbehinderte Menschen (6 %).

Somit gingen 56 % der Versicherten **vorzeitig** in Altersrente. In Nordrhein-Westfalen, dem bevölkerungsreichsten Bundesland, gab es unter den 160.000 neuen Altersrentnern 86.000 Frührentner (54 %). Dabei dominierten mit 45.000 oder **28 %** ebenfalls die abschlagsfreien **Altersrenten ab 63 für besonders langjährig Versicherte** mit 45 Versicherungsjahren.

In den neuen Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen entschieden sich sogar rund **44 %** der Neurentner für die abschlagsfreie Variante ab 63 Jahren. Das verwundert allerdings nicht, da Versicherte in der ehemaligen DDR bereits früher ins Berufsleben traten als im Westen und Frauen wegen der Kindererziehung nur selten beruflich aussetzten.

Aufschlussreich ist auch die Höhe der durchschnittlichen **Rentenzahlbeträge** im Monat, also der monatlichen Bruttorenten abzüglich der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Auch hier liegt die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit monatlich 1.500,- € für Männer bzw. 1.086,- € für Frauen im Westen deutlich vorn. Erst mit Abstand folgen die Rentenzahlbeträge für schwerbehinderte Menschen (1.226,- € für Männer bzw. 868,- € für Frauen) und für langjährig Versicherte (1.185,- € für Männer bzw. 750,- € für Frauen) im Westen.

Unter Berücksichtigung der relativ hohen Rentenzahlbeträge kann die **abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren für besonders langjährig Versicherte** durchaus als **Königsweg nach 45 Jahren** bezeichnet werden. Wer beispielsweise am 1.11.1957 geboren ist und mit 63 Jahren und acht Monaten auf 45 Versicherungsjahre kommt, kann zum 1.9.2021 abschlagsfrei in Rente gehen. Gleichaltrige schwerbehinderte Menschen brauchen nur 35 Versicherungsjahre nachzuweisen, um zwei Monate später (also zum 1.10.2021) abschlagsfrei in Rente gehen zu können.

Die **abschlagspflichtige Altersrente mit 63** können alle langjährig Versicherten nach mindestens 35 Versicherungsjahren in Anspruch nehmen. Wer beispielsweise am 1.11.1958 geboren ist und sich für die 63er-Frührente ab 1.11.2021 entscheidet, muss einen Rentenabschlag in Höhe von 10,8 % in Kauf nehmen für 36 Monate vom Beginn der Frührente ab 1.11.2021 bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze am 1.11.2024. Es sei denn, er hat den Rentenabschlag über bis dahin geleistete Sonderzahlungen bereits ausgeglichen.

Was häufig vergessen wird: **Schwerbehinderte Menschen**, die im Jahr 1958 geboren sind, können bereits mit 61 Jahren und zwei Monaten in Rente gehen (also im Jahr 2021) bei einem Rentenabschlag von 10,8 %. Beim Jahrgang 1964 ist die abschlagspflichtige Rente für Schwerbehinderte frühestens mit 62 Jahren möglich (also im Jahr 2026). In diesem Fall wäre ebenfalls der höchstmögliche Rentenabschlag von 10,8 % für Schwerbehinderte fällig. Auch dieser Rentenabschlag kann über Sonderzahlungen abgekauft werden.



Im Jahr 2020 waren rund **22 %** der Rentenneuzugänge **abschlagspflichtig**. Da 18,5 % auf die langjährig Versicherten entfielen, blieben noch 4,5 % für die schwerbehinderten Menschen übrig. Da die Altersrenten der Schwerbehinderten insgesamt 7 % aller neuen Altersrenten im Jahr 2020 ausmachten, waren somit nur 2,5 % dieser speziellen Altersrenten abschlagsfrei.

Unter Einbeziehung der Schwerbehindertenrenten ergibt sich somit folgendes zahlenmäßige Bild für das Jahr 2020: **33,5 %** und damit ein Drittel aller Altersrenten waren **abschlagsfreie** Frührenten ab 63 (siehe Abschnitt 1.2) und **23 %** waren **abschlagspflichtig** (siehe Abschnitt 1.3).

### **Anzahl der Abschlagsmonate und Höhe der Rentenabschläge**

Im Durchschnitt lagen im Jahr 2020 26 Abschlagsmonate vor, was einem durchschnittlichen Rentenabschlag von 7,8 % entsprach. Die durchschnittliche Höhe des Rentenabschlags lag bei 90,- € (bei Männern im Westen 109,- €). Daraus lässt sich eine durchschnittliche Bruttorente von monatlich 1.154,- € (1.397,- € für Männer im Westen) errechnen.

Bruttorenten, Abschlagsmonate und Höhe der Rentenabschläge werden in den nächsten Jahren **deutlich steigen**. Wer als langjährig Versicherter im Jahr 1958 geboren ist und 2021 mit 63 Jahren vorzeitig in Rente geht, muss einen Rentenabschlag von 10,8 % in Kauf nehmen, der bei einer angenommenen Bruttorente von monatlich 1.500,- € immerhin 162,- € ausmacht.

Bei in 1964 geborenen langjährig Versicherten, die 2027 mit 63 in Rente gehen, liegt der Rentenabschlag bereits bei 14,4 % bzw. 244,80 €, sofern die Bruttorente bis dahin auf 1.700,- € im Monat gestiegen sein wird.

Der **Ausgleich von Rentenabschlägen** durch Sonderzahlungen lohnt sich in den weitaus meisten Fällen (siehe Abschnitt 1.4). Dabei sollten Teilzahlungen aus wirtschaftlicher und insbesondere auch aus steuerlicher Sicht möglichst auf die Jahre 2021 bis 2023 verteilt werden, da der Beitragssatz bis dahin stabil bleibt und die steuerlichen Höchstbeträge optimal ausgenutzt werden können.

**Freiwillige Beiträge für nicht pflichtversicherte Frührentner** sind seit Inkrafttreten des **Flexi-Rentengesetzes** ab 1.1.2017 möglich. Ob sich diese freiwilligen Beitragszahlungen ebenfalls lohnen, hängt vom Beginn der Frührente ab. Wer erst ab 2024 vorzeitig in Rente geht, muss die deutlich steigenden Beitragssätze schlucken und erhält dann weniger Rente für sein eingezahltes Geld.

**Teilrenten für pflichtversicherte Frührentner** lohnen sich, wenn die selbst gewählte Teilrente von beispielsweise 20 % mit einem relativ hohen Teilzeitgehalt beispielsweise von 80 % der regelmäßigen Arbeitszeit kombiniert wird.

## **2.2 Abschlagsfreie Frührenten ab 63**

Abschlagsfreie Frührenten ab 63 Jahren gibt es nur für besonders langjährig Versicherte mit **45** Versicherungsjahren oder für schwerbehinderte Personen mit rentenrechtlichen Zeiten von **35** Jahren.

## 2.2.1 Abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte

Seit dem 1.7.2014 können besonders langjährig Versicherte ab 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen. Genau mit 63 Jahren traf das aber nur auf die Geburtsjahrgänge 1951 und 1952 zu. Ab dem Jahrgang 1953 erhöht sich diese Altersgrenze von 63 Jahren gemäß § 236 SGB VI jeweils um zwei Monate pro Jahr. Alle ab 1964 geborenen langjährig Versicherten können dann frühestens mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen.

Folgende Tabelle gibt Auskunft über das Zugangsalter zur abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte ab Jahrgang 1953.

**Tabelle 1: Zugangsalter für die abschlagsfreie Rente von besonders langjährig Versicherten**

Geburtsjahr	Zugangsalter für abschlagsfreie Rente
1953	63 Jahre und 2 Monate
1954	63 Jahre und 4 Monate
1955	63 Jahre und 6 Monate
1956	63 Jahre und 8 Monate
1957	63 Jahre und 10 Monate
1958	64 Jahre
1959	64 Jahre und 2 Monate
1960	64 Jahre und 4 Monate
1961	64 Jahre und 6 Monate
1962	64 Jahre und 8 Monate
1963	64 Jahre und 10 Monate
ab 1964	65 Jahre

**Abschlagsfreie Rente ab 63 ist ein Renner**

Auch sechs Jahre nach ihrer Einführung im Jahr 2014 ist die Rente mit 63 ein Renner. Bundesweit gingen im Jahr 2018 rund 244.000 Menschen nach 45 Beitragsjahren vorzeitig in den Ruhestand. Das waren rund 7.000 mehr als im Jahr 2017. Dabei ist der Anteil gemessen an allen neuen Rentenzugängen im Osten mit 42 % spürbar höher als in den westlichen Ländern (28 %).

**Dazu ein Rechenbeispiel:** Im Jahr 2020 lag der Rentenzahlbetrag für besonders langjährig versicherte Männer im Westen beispielsweise bei durchschnittlich rund 1.596,- € im Monat nach Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sein. Brutto müssten rund 1.800,- € herauskommen.

**! Tipp:** Nutzen Sie die Chance zur abschlagsfreien Rente ab 63 Jahren, sofern Ihnen die gesetzliche Rente nach Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung finanziell ausreicht.

Um Einbußen zu verhindern, werden dabei **Extrazahlungen** immer beliebter. Im Jahr 2017 gingen bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) rund 207 Millionen Euro als freiwillige Beitragszahlungen zum Ausgleich von späteren Rentenminderungen ein, 2018 waren es bereits 291 Millionen Euro. Im Jahr 2015 waren es lediglich 24 Millionen Euro – eine Steigerung fast um das Zwölffache.

Jeder Zahler von **freiwilligen Sonderbeiträgen** überwies im Jahr 2018 im Schnitt etwas mehr als 17.000,- € an die Rentenkasse. Die Beitragszahler setzen damit angesichts sinkender Renditen offenbar auf die Sicherheit und die Rentabilität der gesetzlichen Rente. Auch steuerlich bietet

das Modell Vorteile. Dazu lesen Sie in dieser Broschüre noch mehr Informationen.

## **Abschlagsfreie Rente ab 63 lohnt sich**

**Wichtig:** Natürlich würde die Regelaltersrente bei Weiterarbeit über gut zwei Jahre zum gleichen Verdienst wie bisher um monatlich rund 85,- € brutto höher ausfallen ohne Berücksichtigung von künftigen Rentensteigerungen im Vergleich zur abschlagsfreien Frührente. Dieses geringe Rentenplus beim Bezug der Regelaltersrente in zwei Jahren gleicht die um zwei Jahre längere Rentendauer bei der abschlagsfreien Frührente jedoch bei Weitem nicht aus.

**Grund:** In beispielsweise 20 Renten Jahren beläuft sich die Summe aller Regelaltersrenten auf 438.000,- € brutto ohne Berücksichtigung von künftigen Rentensteigerungen. Bei der abschlagsfreien Frührente sind es aber 22 Rentenjahre mit einer Rentensumme brutto von 459.360,- €. Der Regelaltersrentner müsste sage und schreibe insgesamt 42 Rentenjahre genießen, um finanziell mit dem abschlagsfreien Frührentner gleichzuziehen. Dann wäre er 108 Jahre alt.

- **! Tipp:** Zumindest rechnerisch lohnt sich die abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren für besonders langjährig Versicherte mit 45 Versicherungsjahren auf jeden Fall. Wer den Einkommensverlust aufgrund der im Vergleich zum Nettogehalt deutlich geringeren Nettorente in den zwei Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze durch andere Alterseinkünfte wie Betriebsrente, Riester-Rente, Privatrente aus privater Rentenversicherung oder

Minijob zumindest teilweise ausgleichen kann, macht aus finanzieller Sicht alles richtig.

## **Anrechenbare Zeiten für die abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren**

Anspruch auf die abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren haben nur Versicherte, die auch die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen. Zur Wartezeit bzw. zu den geforderten 45 Versicherungsjahren zählen nach § 51 Abs. 3a SGB VI:

- Pflichtbeitragsjahre (einschließlich zweieinhalb bzw. drei Kindererziehungsjahre je Kind für vor bzw. ab 1992 geborene Kinder);
- Zeiten mit einem versicherungspflichtigen Minijob (mit Eigenanteil des Minijobbers von nur 16,20 € monatlich bei einem 450-Euro-Minijob);
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, die zusätzlich zu mindestens 18 Pflichtbeitragsjahren vorliegen (freiwillige Beiträge in den letzten zwei Jahren aber nur, falls keine Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit vorliegt);
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (zusätzlich siebeneinhalb bzw. sieben Jahre zur Kindererziehungszeit von zweieinhalb bzw. drei Jahren je Kind);
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen (auch in den letzten zwei Jahren vor Rentenanspruch);
- Zeiten des Krankengeldbezugs und des Wehr- bzw. Zivildiensts;

- Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Arbeitslosengeld I (maximal 12 bis 24 Monate je nach Alter) oder dem früheren Arbeitslosengeld (also nicht Zeiten mit Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV oder der früheren Arbeitslosenhilfe), falls diese Zeiten nicht in den letzten zwei Jahren liegen.

Der Kreis der Berechtigten für die neue abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren nach 45 Versicherungsjahren ist also viel größer als üblicherweise angenommen wird. Insbesondere wird häufig unterschlagen, dass auch **Zeiten mit freiwilligen Beiträgen** über mindestens 18 Pflichtbeitragsjahre hinaus sowie zusätzliche Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr mit angerechnet werden.

Wer die 45 Versicherungsjahre nicht bis zur Altersgrenze von beispielsweise 63 Jahren und zehn Monaten für im Jahr 1957 geborene Versicherte schafft und bloß um ein paar Monate verfehlt, kann in diesen fehlenden Monaten weiterarbeiten oder freiwillige Beiträge zahlen und dann den Antrag auf eine abschlagsfreie Rente entsprechend später stellen.

### **Freiwillige Beiträge in späteren Jahren**

Wer mindestens 18 Pflichtbeitragsjahre nachweist, kann fehlende Zeiten durch **Zahlung von freiwilligen Beiträgen** ausgleichen. Allerdings dürfen Zeiten mit freiwilligen Beiträgen nicht mit Kindererziehungszeiten, Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen oder Zeiten der Arbeitslosigkeit zusammenfallen.

Insbesondere Selbstständige und Hausfrauen bzw. Hausmänner sollten nach mindestens 18 Pflichtbeitragsjahren freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von mindestens **83,70 € pro Monat** zahlen, sofern sie damit die für eine abschlagsfreie Frührente geforderten 45 Versicherungsjahre erreichen können.

In den letzten zwei Jahren vor dem geplanten Beginn der abschlagsfreien Rente gezahlte freiwillige Beiträge zählen bei den 45 Versicherungsjahren allerdings nicht mit, sofern gleichzeitig eine Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit vorliegt.

- ! **Tipp:** Daher kann es sinnvoll sein, sich nicht beim Arbeitsamt arbeitslos zu melden bzw. dort wieder abzumelden und stattdessen die noch fehlenden Monate bzw. Jahre mit freiwilligen Beiträgen zu überbrücken, sofern die finanziellen Verhältnisse das erlauben.

### **Lücke zwischen Ende der Altersteilzeit und abschlagsfreier Rente schließen**

In eine mögliche **Falle** geraten die ab 1953 geborenen besonders langjährig Versicherten mit 45 Versicherungsjahren, sofern ihre Altersteilzeit wie vertraglich vereinbart exakt mit dem vollendeten 63. Lebensjahr endet. Sie müssen dann die beispielsweise fehlenden zehn Monate (bei im Jahr 1957 Geborenen) finanziell mit Arbeitslosengeld I überbrücken.



Die übliche Sperrfrist von drei Monaten für den Bezug von Arbeitslosengeld I darf die Arbeitsagentur nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.9.2017 (Az. B 11 AL 25/16 R) nicht verhängen, falls der Betroffene bei Abschluss der Altersteilzeit-Vereinbarung eindeutig die Absicht hatte, nach dem Ende der Altersteilzeit mit beispielsweise 63 Jahren in Rente zu gehen. Schließlich wurde die ursprüngliche Absicht zur Rente **mit** 63 durch die neue abschlagsfreie Rente **ab** 63 Jahren geändert.

- ! **Tipp:** Wer sich in einer vergleichbaren Situation befindet (z.B. Ende der Altersteilzeit zum 31.12.2021 mit 63 Jahren für einen im Dezember 1958 geborenen besonders langjährig Versicherten) und von seiner für ihn zuständigen Arbeitsagentur mit Hinweis auf die dreimonatige Sperrfrist kein Arbeitslosengeld für die vier Monate von Anfang Januar bis Ende März 2022 erhält, sollte unter Verweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts Widerspruch einlegen. Das gilt insbesondere dann, wenn er nicht von vornherein den Bezug von Arbeitslosengeld nach Ende der Altersteilzeit eingeplant hatte.

Wenn das Arbeitslosengeld I gezahlt und die Zeit zwischen Ende der Altersteilzeit und Beginn der abschlagsfreien Rente finanziell überbrückt wird, zählen diese unmittelbar vor Rentenbeginn liegenden Monate nicht bei den geforderten 45 Versicherungsjahren mit. Sofern an den 45 Jahren beispielsweise noch einige wenige Monate fehlen, sollte auf jeden Fall noch ein **versicherungspflichtiger Minijob**

aufgenommen werden. Dieser führt zu Pflichtbeiträgen und wird daher angerechnet.

Das lohnt sich auch dann, wenn der Minijob-Lohn über 165,- € hinausgeht und der darüber liegende Lohn dann zur Kürzung des Arbeitslosengelds führt. Über die **Höhe des Arbeitslosengelds** nach Ende der Altersteilzeit darf man sich aber keine zu großen Illusionen machen. Grundlage für die Berechnung des Arbeitslosengelds I ist das sozialversicherungspflichtige Teilzeitgehalt nach dem Altersteilzeitgesetz ohne Aufstockungsbeträge des Arbeitgebers, also lediglich die Hälfte des Vollzeitgehalts.

Liegt dieses Teilzeitgehalt bei **1.500,- € brutto**, macht das Arbeitslosengeld beispielsweise nur rund **800,- € netto** aus. Das sind 67 % des Nettolohns von 1.194,- € bei einem Verheirateten mit mindestens einem Kind, der in Steuerklasse III ist. Bei einem Ledigen ohne Kind in Steuerklasse I sind es nur 60 % des Nettolohns von 1.107,- €, also lediglich **664,- € netto**.

Dennoch lohnt es sich, die finanzielle Durststrecke zwischen Altersteilzeit und abschlagsfreier Rente mit Arbeitslosengeld und eventuell einem zusätzlichen versicherungspflichtigen Minijob zu überbrücken. Die weitaus schlechtere Alternative wäre es, wegen der wenigen fehlenden Monate eine Altersrente für langjährig Versicherte zu beantragen und dann einen Rentenabschlag in Höhe von beispielsweise 10,8 % der vorgezogenen Altersrente für im Jahr 1958 geborene Versicherte in Kauf zu nehmen.

- **! Tipp:** Wenn Sie die erforderlichen 45 Pflichtversicherungsjahre bereits mit 63 Jahren erreicht haben, sollten Sie alle Möglichkeiten nutzen,

um die Übergangszeit bis zum Beginn der abschlagsfreien Rente mit Gehalt aus Weiterbildung oder Arbeitslosengeld zu überbrücken.

## 2.2.2 Abschlagsfreie Rente für Schwerbehinderte

Neben der neu eingeführten abschlagsfreien Altersrente ab 63 Jahren für besonders langjährig Versicherte nach 45 Versicherungsjahren gibt es schon länger die abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach **35** Versicherungsjahren gemäß § 37 SGB VI. In den Jahren 2019 und 2018 waren es immerhin jeweils rund **54.000** Neurentner, die wegen einer Schwerbehinderung früher in Rente gingen. Davon werden rund 20.000 eine abschlagsfreie und rund 34.000 eine abschlagspflichtige Frührente erhalten haben.

Grundsätzlich können Sie als Schwerbehinderter zwei Jahre vor Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze abschlagsfrei in Rente gehen. Sofern sie im Jahr 1958 geboren sind, ist ihre Frührente mit 64 Jahren abschlagsfrei, also im Jahr 2022. Für alle ab 1964 geborenen Schwerbehinderten liegt das Zugangsalter bei 65 Jahren, wie folgende Tabelle zeigt.

**Tabelle 2: Zugangsalter für abschlagsfreie Rente ab 63 bei Schwerbehinderten**

Geburtsjahr	Zugangsalter für abschlagsfreie Rente
1953	63 Jahre und 7 Monate
1954	63 Jahre und 8 Monate
1955	63 Jahre und 9 Monate
1956	63 Jahre und 10 Monate
1957	63 Jahre und 11 Monate
1958	64 Jahre

1959	64 Jahre und 2 Monate
1960	64 Jahre und 4 Monate
1961	64 Jahre und 6 Monate
1962	64 Jahre und 8 Monate
1963	64 Jahre und 10 Monate
ab 1964	65 Jahre

Beim Vergleich der **Tabelle 2** für abschlagsfreie Schwerbehindertenrenten nach 35 Versicherungsjahren mit **Tabelle 1** für besonders langjährig Versicherte nach 45 Versicherungsjahren fallen deutliche Parallelen auf. Das jeweilige Zugangsalter für die abschlagsfreie Rente ist für alle Geburtsjahrgänge ab 1958 völlig identisch.

1958er können also mit 64 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen, und zwar entweder als schwerbehinderte Menschen nach 35 Versicherungsjahren oder als besonders langjährig Versicherte nach 45 Versicherungsjahren. Außerdem gibt es die abschlagsfreie Altersrente mit 65 Jahren für alle ab 1964 geborenen Schwerbehinderten oder besonders langjährig Versicherten.

Die Anzahl der Altersrenten für schwerbehinderte Menschen wird daher spätestens ab Jahrgang 1958 wieder steigen, da es dann kein abweichendes Zugangsalter für die abschlagsfreie Altersrente mehr gibt. Zudem werden viele schwerbehinderte Menschen nicht auf 45 Versicherungsjahre kommen, sodass sie dann auf die abschlagsfreie Schwerbehindertenrente ab 64 Jahren angewiesen sind.

- **Tipp:** Auf jeden Fall lohnt es sich, frühzeitig einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter beim zuständigen Versorgungsamt zu stellen, sofern man

unter größeren gesundheitlichen Einschränkungen leidet, zum Beispiel Krebserkrankung, schweres Asthma, erlittener Herzinfarkt. Man sollte damit also nicht bis zum Rentenantrag warten.

Ein späterer Wechsel in die Schwerbehindertenrente nach bindender Bewilligung oder Bezug einer anderen Altersrente ist gemäß § 34 Abs. 4 SGB VI grundsätzlich nicht möglich. Der Wechsel von einer abschlagspflichtigen Altersrente für langjährige Versicherte in eine günstigere abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wäre lediglich dann möglich, wenn der Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter schon vor dem Bezug der abschlagspflichtigen Rente gestellt wurde. Auf den Zeitpunkt des Schwerbehindertenbescheids kommt es in diesem Ausnahmefall nicht an. Sinnvoll ist es, die Rentenversicherung beim Antrag für die abschlagspflichtige Altersrente bereits über die beantragte Anerkennung als Schwerbehinderter zu informieren.

### **Wer zu den schwerbehinderten Menschen zählt**

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen setzt zunächst einmal voraus, dass der Versicherte auch rentenrechtlich als schwerbehindert gilt. Das ist immer dann der Fall, wenn der Grad der Behinderung (GdB) mindestens **50 %** beträgt. Diesen sogenannten GdB von mindestens 50 % müssen schwerbehinderte Menschen durch Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises nachweisen.

Die Anerkennung als Schwerbehinderter können Sie bei dem für Sie zuständigen Versorgungsamt beantragen, und zwar unter Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen über